

In dieser Ausgabe

Steuererklärungen 2010
(Steuerbasics) **1**

Neues im Finanz-
strafrecht **2**

Sozialversicherung für
Selbständige, ein Update **3**

Lohnverrechnung, neue
finanzielle Vorteile für
Mitarbeiterinnen **4**

Firmenbuch, Jahresab-
schlüsse sind zeitgerecht
einzureichen **4**

FinanzOnline,
Sofa Taxing statt Sofa
Banking **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps



STEUERbasics

Wie erkläre ich mein Einkommen 2010

Das Jahr 2010 ist abgelaufen – Sie haben sich Ihren Lebensunterhalt oder mehr verdient - , aber welches Einkommen und wann müssen Sie dem Finanzamt eigenständig melden (im Fachjargon „erklären“)?

Sind Sie nur als Arbeitnehmerin und nur bei einer Arbeitgeberin tätig gewesen?

Dann haben Sie keine „Erklärungs“ Pflicht, aber 5 Jahre Zeit, in einer Arbeitnehmerinnen-Veranlagung, Kosten für den Beruf oder manches Privates geltend zu machen. (siehe STEUERbasics Juli-September 2009).

Haben Sie zwar nur Bezüge einer Arbeitgeberin, aber einen „Freibetrag“ der Lohnabteilung abgegeben?

Hier gelten die unten genannten Meldefristen, aber Sie werden vom Finanzamt im Herbst zu einer „Pflichtveranlagung“ aufgefordert. Die Steuererklärung muss in der gesetzten Nachfrist eingereicht werden.

Haben Sie zu den Bezügen einer Arbeitgeberin noch weitere Dienstverhältnisse gehabt?

s. oben „Pflichtveranlagung“

Haben Sie zu den Bezügen einer Arbeitgeberin noch Krankengeld oder Rückvergütungen von Sozialbeiträgen erhalten?

s. oben „Pflichtveranlagung“

Sind Sie nur als selbstständige Unternehmerin tätig gewesen?

Dann sind Sie verpflichtet, Ihr Ein-

kommen in Form einer Einkommenssteuererklärung dem Finanzamt (eben) selbstständig zu melden.

Folgende Meldefristen bestehen:
30. April (generell aber heuer wegen des Wochenendes – 2. Mai): für Erklärungen in Papierform

30. Juni: für Erklärungen in elektronischer Form (über das Portal FINANZONLINE)

(Fortsetzung auf Seite 2)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Der Start ins neue Steuerjahr ist Ihnen hoffentlich gut gelungen. Jetzt ist noch die steuerliche Aufarbeitung des abgelaufenen Jahres zu erledigen:

Jahresabschlüsse und Steuererklärungen.

Bei unserem STEUERfrei haben wir auch steuerliche Aspekte aufgearbeitet, die im vergangenen Jahr noch eingeführt wurden: etwa neue Finanzstrafen oder neue Steuerbegünstigungen für Dienstnehmer.

Lesen Sie, wenn Sie möchten, auch grundlegende BASICS zum Steuerverfahren.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

(Fortsetzung von Seite 1)

STEUERTipp: Darüber hinaus können Sie die Abgabe der Steuerklärungen mit Antrag verlängern lassen. oder Sie befinden sich in der Erklärungsliste einer Steuerberaterin, die längere Abgabefristen (QUOTEN) hat.

Haben Sie nur geringe Verdienste im vergangenen Jahr gehabt?

Ausschließlich selbstständige Unternehmerinnen mit einem Einkommen unter 11.000,00 € im Jahr haben keine Steuererklärung abzugeben, außer sie werden vom Finanzamt dazu aufgefordert. Diese Aufforderung ergeht auch oftmals „elektronisch“, indem im Steuerakt aufgrund der Erklärungen der Vorjahre die Abgabe eine Steuererklärung hinterlegt wird.

Haben Sie neben Bezügen bei Arbeitgeberinnen noch etwas dazuverdient (etwa selbstständig oder aus Vermietung)?

Selbstständig Nebeneinkünfte von weniger als 730,00 € jährlich lösen keine Erklärungspflicht aus

Neues im Finanzstrafrecht



Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen, die die Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 mit sich bringt.

Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige wird bei einem Finanzamt eingebracht außer die Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften obliegt dem Zollamt. Damit kommt es nicht mehr auf die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes an. Erfolgt für denselben Abgabensanspruch wiederholt eine Selbstanzeige, ist ab 1.7.2011 ein Zuschlag von 25 % der verkürzten Abgabe zu entrichten. Jedoch gilt dieser Zuschlag nicht für Vorauszahlungen, wie z.B. Umsatz-, Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die offene Abgabenschuld muss binnen 1es Monats beglichen werden, wobei die Monatsfrist bei selbst zu berechnenden Abgaben (Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag etc.) mit der Selbstanzeige und in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des geschuldeten Betrages an den Anzeiger zu laufen beginnt. Durch Gewährung von Zahlungserleichterungen mittels Bescheides kann die Monatsfrist auf höchstens 2 Jahre verlängert werden. Für eine Selbstanzeige zu spät ist es allerdings, wenn zu diesem Zeitpunkt die Tat hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder teilweise entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war. Auf die Kenntnis der Identität des Täters (subjektive Tatseite) kommt es bei der Tatentdeckung nicht an.

Strafaufhebung in besonderen Fällen

Wird im Zuge einer Steuerprüfung festgestellt, dass der verkürzte Abgabebetrag nicht höher als 10.000 € für ein Jahr ist und in Summe 33.000 € nicht übersteigt, kann unter fol-

genden Voraussetzungen ein Strafverfahren vermieden werden. Der Abgabepflichtige hat spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung eine Abgabenerhöhung (Verkürzungszuschlag) iHv 10 % zu akzeptieren, einen Rechtsmittelverzicht abzugeben und binnen 1 Monats die Abgabennachforderung und den Verkürzungszuschlag zu entrichten. In diesem Fall wird ein Zahlungsaufschub nicht mehr gewährt. Mit der Festsetzung der Abgabenerhöhung droht aber keine Eintragung im Finanzstrafregister. Davon ausgenommen ist der Strafaufhebungsgrund iZm Zöllen, die Anhängigkeit eines Finanzstrafverfahrens oder das Vorliegen einer Selbstanzeige.

Abgabebetrag

Dieser neue Straftatbestand liegt vor, wenn Abgabenhinterziehungen von mehr als 100.000 € getätigt und mit besonderer krimineller Energie begangen werden. Darunter fällt die Abgabenhinterziehung unter Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden, Daten oder Beweismittel mit Ausnahme unrichtiger Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Aufzeichnungen und Gewinnermittlungen. Dazu zählt weiters die Abgabenhinterziehung unter Verwendung von Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen sowie die Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen ohne zugrunde liegende Lieferungen oder sonstige Leistungen. Die Bestrafung bei Abgabebetrag erfolgt durch Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren. Zusätzlich können Geldstrafen von bis zu 2,5 Mio. €, bei Verbänden bis zu 10 Mio. € verhängt werden.

(Renate Schneider)

und sind steuerfrei. Wenn es mehr wurde, dann gelten die Regeln für selbstständige Unternehmerinnen. Funktionärinnen von Vereinen haben zusätzliche „Freibeträge“.

Müssen Sie Bankzinsen oder Veranlagungserträge melden?

Da von Zinserträgen in Österreich prinzipiell 25% KEST (Kapitalertragsteuer) einbehalten wird, ist damit sowohl die Steuerpflicht als auch die Erklärungspflicht erledigt. Diese Erträge sind endbesteuert. Andere Veranlagungen, etwa in Form von Fonds, können steuerpflichtige Anteile enthalten, was im Detail geklärt werden muss.

Müssen Sie ausländische Einkommen dem österreichischen Finanzamt melden?

Prinzipiell ja! Wenn Sie in Österreich ansässig sind, haben Sie hier ihr Welteinkommen zu versteuern. Dabei gibt es mannigfaltige Ausnahmen und Erleichterungen, aber – bei ausländischen Zinseinkünften kann die Meldung an die österreichische Behörde schneller sein, als Sie denken! (siehe STEUERfrei Juli – September 2010)

(Marina Polly)**Ihre Steuerberatung**

Neues aus der Sozialversicherung für Selbstständige

Für alle, die gewerblich, freiberuflich oder sonst wie selbstständig arbeiten, gibt es immer wieder Fragen im Bezug auf ihre Sozialversicherung. Hier fassen wir die aktuellen Bestimmungen in einer Übersicht für Sie zusammen.

GRUNDLAGEN 2011 jährlich	Gewerbliche Selbstständige	„Neue“ Selbstständige ohne Nebenverdienst	„Neue“ Selbstständige mit Nebenverdienst
Mindestbeitragsgrundlage 1. Jahr	6.453,36	6.453,36	4.488,24
Mindestbeitragsgrundlage 2. Jahr	6.453,36	6.453,36	4.488,24
Mindestbeitragsgrundlage 3. Jahr	6.453,36	6.453,36	4.488,24
Mindestbeitragsgrundlage ab dem 4. Jahr	8.004,24	6.453,36	4.488,24
Höchstbeitragsgrundlage	58.800,00	58.800,00	58.800,00

Unterschied zwischen „gewerblich“ und „neuen“ Selbstständigen:

Im Unterschied zu den gewerblichen Selbstständigen, die mit der Eröffnung ihres Gewerbescheins, pflichtversichert sind, führt bei Unternehmerinnen, die ohne Gewerbeschein selbstständig sind, erst die Überschreitung der jeweiligen Mindestbeitragsgrundlage zu einer Pflichtversicherung.

Kleinunternehmerinnen „gewerblich“:

Wenn das Einkommen unter 4.488,24 € und der Umsatz (die Einnahmen also) unter 30.000,00 € liegen, liegt auf Antrag keine Pflichtversicherung vor.

Optionen für „neue“ Selbstständige:

Sollte die Überschreitung der Einkommensgrenze im Vorhinein schon vermutet werden, kann die Unternehmerin ohne Gewerbeschein eine Erklärung abgeben, sodass die Pflichtversicherung für das Jahr festgelegt wird, selbst wenn sich im Nachhinein diese Einschätzung als zu positiv herausgestellt hat. Sowohl die Versicherungspflicht, als auch die Beitragspflicht können dann rückwirkend nicht mehr verändert werden. Ohne Überschreitens-Erklärung wird die Versicherungs- und Beitragspflicht im Nachhinein, nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides festgestellt.

BEITRÄGE 2011	Gewerbliche Selbstständige	„Neue“ Selbstständige	Anmerkung zu den LEISTUNGEN
Krankenversicherung	7,65%	7,65%	20% Selbstbehalt bei Arzthonoraren
Pensionsversicherung	17,5%	17,5%	Pensionsanspruch ab 15 Beitragsjahren
Betriebliche Vorsorge	1,53%	1,53%	Zusatzpension nach bezahlten Beiträgen
Unfallversicherung	98,40 € p.a.	98,40 € p.a.	

Beitragserhöhung Pensionsversicherung:

Im Jahr 2005 wurde beschlossen, den Beitragssatz in 10 Jahren von 15% auf 17,5% in Schritten von 0,25%-Punkten jährlich anzuheben. Aus Gründen der Budgetkonsolidierung wurden nun die Erhöhung der letzten vier Jahre vorgezogen und in 2011 der Beitragssatz von 16,5% auf 17,5% erhöht.

Künstlerinnen:

Besondere Förderbestimmungen des Künstler-Sozialversicherungsfonds können ab 2011 auch bei der Sozialversicherungsanstalt beantragt werden. Neu ist auch, dass selbstständig tätige Künstlerinnen ab 1. Jänner 2011 ihre Tätigkeit ruhend melden können, wenn und solange sie diese Tätigkeit tatsächlich nicht ausüben. Das Ruhen ist beim Künstler-Sozialversicherungsfonds zu melden und führt von der Meldung des Ruhens bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung.

STEUERTipp:

Bei unabsehbarer Einkommenslage in einem Jahr können Unternehmerinnen ihre Versicherungslage mit guter Beratung nach ihren Bedürfnissen gestalten.

(Marina Polly)



Begünstigungen bei der Lohnverrechnung

Gehaltserhöhungen sind nicht die einzige Möglichkeit für Dienstgeberinnen, ihren Mitarbeiterinnen finanzielle Vorteile zu bieten.

Vielmehr kann dies auch durch die Berücksichtigung von Begünstigungen im Rahmen der Lohnverrechnung erfolgen.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld: Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Dienstgeberin Eltern einen steuerfreien Kinderbetreuungszuschuss gewährt. 500€ sind pro, höchstens 10-jährigem, Kind und Jahr von der Steuer absetzbar. Bedingung für diesen Zuschuss ist, dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich besteht und innerhalb desselben Kalenderjahres nicht bereits von einer anderen Arbeitgeberin geleistet wurde. Diese Voraussetzungen sind von der Arbeitnehmerin schriftlich zu bestätigen. Die Dienstgeberin muss den Zuschuss entweder allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen gewähren, um nicht wegen Diskriminierung die Steuerfreiheit der Beihilfe zu verlieren. Der Betrag kann optional direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung, an eine qualifizierte Betreuungsperson oder auch als zweckgebundener Gutschein übermittelt werden.

Aliquotierung des Pendlerpauschales: Arbeitnehmerinnen können bei ihren Dienstgeberinnen ein Pendlerpauschale beantragen, welches in Form einer geringeren Lohnsteuer über die Lohnverrechnung gegengerechnet werden kann. Erfolgt die Lohnzahlung monatlich, so müssen die Anspruchsvoraussetzungen für das Pendlerpauschale von insgesamt 20 Arbeitstagen an mindestens 11 Tagen gegeben sein (mindestens 20 km zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und keine angemessenen Massenverkehrsmittel). Auch Feier-, Krankenstands-, Urlaubs- und Karenzurlaubstage sind dahingehend zu berücksichtigen,

Mit FinanzOnline kommt das Amt zu Ihnen!



FinanzOnline bietet Ihnen die Möglichkeit bequem von zu Hause aus Ihre Arbeitnehmerveranlagung oder Steuererklärung durchzuführen. Dafür benötigen Sie lediglich einen Internetanschluss.

Nach Aufruf der Seite <https://finanzonline.bmf.gv.at/> erfolgt der Einstieg zu FinanzOnline entweder mit einer vorhandenen Bürgerkarte oder indem Sie sich online registrieren lassen.

... den Volltext dieses Artikel finden Sie auf unserer Website <http://www.pollysteuerfrei.at/> ...

(Renate Schneider)

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht



Bisher wurden Unternehmen, die den Regelbilanzstichtag ohne ihren Jahresabschluss im Firmenbuch veröffentlicht zu haben, verstreichen ließen, sehr kulant behandelt.

Seit Ende 2010 ist mit diesen „guten alten Zeiten“ Schluss. Wird der Jahresabschluss verspätet beim Firmenbuch eingereicht, so ist mit keiner Mahnung, sondern unmittelbar mit einer beträchtlichen Geldstrafe (700€ pro Gesellschaft und GeschäftsführerIn!) zu rechnen.

Es empfiehlt sich nicht diese, ohne Androhung verhängte, Strafe zu ignorieren, da das nach zwei Monaten zu einer weiteren Zwangsstrafe führt: für kleine Gesellschaften zusätzlich 700€ für mittlere 2.100€ und für große 4.200€ (wieder jeweils pro Gesellschaft und GeschäftsführerIn).

Der Grund für diese Verschärfung liegt im Gläubigerinnen- und Konsumentinnenschutz: da in Kapitalgesellschaften niemand für etwaige Schulden haftet, ist es wesentlich sich im Voraus über deren Liquidität informieren zu können. Daher heißt es künftig für Unternehmen den 30. September als letztmöglichen Einreichtermin des Jahresabschlusses mit Rotstift im Kalender zu markieren und jedenfalls einzuhalten.

(Lilian Levai)

als dass bei Anspruchsberechtigung im Regelfall durch diese Zeiträume keine Änderung eintritt.

Vergünstigungen als Gutscheine: Diverse Gutscheine ermöglichen es der Dienstgeberin Vergünstigungen für ihre Mitarbeiterinnen zu schaffen, für die weder Lohnnebenkosten noch Lohnsteuer bzw. Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Am gängigsten ist diese Form der Unterstützung im Zusammenhang mit der Verköstigung von Arbeitnehmerinnen, welche sowohl im Betrieb selbst als auch außerhalb, in nahe gelegenen Gaststätten erfolgen kann. Wichtig ist, dass es sich hierbei um freiwillige Sachzuwendungen handeln muss, da es sonst als steuerpflichtiger Arbeitslohn gilt. Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Betrag von 4,40€ pro Arbeitstag steuerfrei; falls diese auch für das Bezahlen von Lebensmitteln verwendet werden können, nur bis zu einem Wert von 1,10€. Steuerfreie Gutscheine können auch für Sachleistungen wie z.B. Geschenke (bis zu 186€ pro Jahr) oder als Kinderbetreuungszuschuss eingesetzt werden.

Zukunftssicherung: Dienstgeberinnen können für ihre Mitarbeiterinnen eine Zukunftssicherung einrichten, die sowohl für das Unternehmen als auch für ihre Dienstnehmerinnen steuerfrei ist. Bloßes Sparen ist in diesem Zusammenhang allerdings nicht möglich, da eine gewisse Risikokomponente gefordert wird (z.B. Krankheit, Tod, Altersvorsorge etc.). Dienstgeberinnen können folglich Ab- bzw. Erlebens-, Pensions-, Unfall- oder/und Krankenversicherungen abschließen. Pro Mitarbeiterin darf die Beitragssumme von 300€ pro Jahr nicht überschritten werden. Die Mindestlaufzeit für Verträge, die nach dem 31.12.2010 abgeschlossen wurden, beträgt nunmehr 15 Jahre (ehemals 10 Jahre).

(Lilian Levai)



Ihre Steuerberatung